

Satzung

des Aquarien- und Terrarienvereins „Flosse“ e.V. Schwabach

§1

1. Der Verein führt den Namen Aquarien- und Terrarienverein „Flosse“.
2. Sitz des Vereins ist Schwabach.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Zucht von Aquarien- und Terrarien-Tieren, außerdem die Förderung von Jugendlichen und die Jugendpflege, sowie die Erhaltung und der Schutz von einheimischen Amphibien und Reptilien.
2. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele, Er dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, können aber für geleistete Arbeit angemessen entlohnt werden. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitaleinteile zurück.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
6. Der Verein ist Mitglied des Verbandes Deutscher Vereine für Aquarien- und Terrarienkunde (VDA) e.V.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§4

Mitgliedschaft

1. Der Verein kann folgende Mitglieder haben:
 - a) Ehrenmitglieder,
 - b) ordentliche Mitglieder,
 - c) außerordentliche Mitglieder (Jugendliche unter 18 Jahren).zu a) Ehrenmitglieder könne Einzelpersonen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
2. Bei Mitgliederversammlungen sind nur Mitglieder stimmberechtigt und wählbar die das 18 Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen bestimmen die anwesenden Mitglieder.
3. Die Umwandlung von außerordentlichen Mitgliedern in ordentliche Mitglieder vollzieht sich automatisch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Anträge zur Aufnahme als Mitglied sind auf vorgedruckten Formblättern an den Vorstand des Vereins zu richten. Dieser beschließt über die Aufnahme bei seiner nächsten Sitzung.(einfache Mehrheit).
2. Die Ablehnung der Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
2. Der Austritt eines Mitglieds hat durch Erklärung an den Vorstand mittels eingeschriebenem Brief zu erfolgen und ist jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Bis zum Ende des Kalenderjahres sind die laufenden Beiträge und Gebühren zu zahlen.
3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anspruch auf Vereinsvermögen. Die Rückerstattung von etwaigen Kapitaleinlagen ist in §2 Abs. 3 geregelt.

§7

Ordnungsbefugnisse des Vorstandes

1. Mitglieder, die den Zahlungstermin für Mitgliedsbeiträge um mindesten ½ Jahr überschritten haben und auf dreimalige Zahlungsaufforderungen nicht reagiert haben, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
2. Bei Versicherungsbeiträgen tritt die Versicherung erst nach Bezahlung der Prämie und der Bestätigung durch den VDA in Kraft. Haftungsansprüche gegenüber dem Verein oder dem Vorstand können im Zusammenhang mit Versicherungen nicht gestellt werden.
3. Gegen Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, seinen Interessen oder Beschlüssen zuwider handeln, bzw. gegen die Satzung verstoßen, hat der Vorstand einzuschreiten.
4. Der Vorstand kann:
 - a) gegen das Mitglied einen Verweis aussprechen,
 - b) ein Verbot über die Teilnahme an Veranstaltungen aussprechen,
 - c) das Mitglied aus dem Verein ausschließen.
5. Für einen derartigen Beschluss des Vorstandes ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich (ausgenommen zahlungssäumige Mitglieder, hier gilt §10 Ziffer.4). Dem betroffenen Mitglied ist der Beschluss schriftlich mitzuteilen.
6. Gegen die Maßnahmen in Abs. 4 kann das betroffene Mitglied Widerspruch beim 1. Vorsitzenden einlegen. Der Widerspruch muss schriftlich binnen 1 Woche nach Erhalt der Mitteilung erfolgt sein. Dem Mitglied muss dann in der nächsten Vorstandssitzung die

Möglichkeit zur Rechtfertigung gegeben werden. Hiernach wird erneut von der Vorstandschaft in geheimer Wahl entschieden.

Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied oder der 1. Vorsitzende mit Wochenfrist erneut in schriftlicher Form Einspruch einlegen.

Danach wird die Entscheidung einem Gremium, bestehend aus dem Ehrenausschuss und 2 zusätzlichen Mitgliedern der Vorstandschaft, zur Entscheidung vorgelegt.

Gegen den Spruch dieses Gremiums gibt es keine Einspruchsmöglichkeit.

§8

Beiträge

1. Die Mitglieder haben Beiträge und Gebühren entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu zahlen.

Beiträge sind Bringschulden.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich und bis zum 30.09. des laufenden Geschäftsjahres für das folgende zu entrichten.

3. Für die Versicherungsbeiträge gilt der Abs. 2 sinngemäß.

§9

Organe des Vereins

1. Der Vorstand

2. Mitgliederversammlung

3. Ehrenausschuss

zu 1) Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

1. Kassier

2. Kassier

1. Schriftführer

2. Schriftführer

Beiräte

Die Anzahl der Beiräte richtet sich nach der Mitgliederzahl. Bis 100 Mitglieder werden 2 Beiräte bestellt.

Für weitere angefangene 50 Mitglieder wird ein weiterer Beirat bestellt.

Bei Bestehen einer Jugendgruppe wird der von den Jugendlichen gewählte Sprecher als Beirat zusätzlich in den Vorstand genommen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Gewählt wird in schriftlicher und geheimer Abstimmung, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist unbegrenzt zulässig.

Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer noch so lange im Amt, bis rechtswirksame Neuwahlen stattgefunden haben.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen lang dauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder einen Ersatzmann.

zu 3 Der Ehrenausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

2 Mitglieder der Vorstandschaft und 3 Mitglieder des Vereins. Er wird von der Mitgliederversammlung bestimmt

§10

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 1. Kassier. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein jeweils durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für alle Versammlungen des Vereins auf, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Der 1. Vorsitzende hat den Vorsitz im Vorstand. Im Verhinderungsfall vertreten ihn der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Schriftführer.
4. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder die seiner Stellvertreter.
5. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für die notwendigen Aufwendungen werden sie angemessen entschädigt.

§11

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss jedes Jahr jeweils bis spätestens 30. April stattfinden.

§12

Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.
2. Die Mitglieder werden spätestens 2 Wochen vorher schriftlich eingeladen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.
3. Anträge zur Tagesordnung können bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand schriftlich eingereicht werden.
4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Abs. 2 einberufen.

§13

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten.
 - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresabrechnung entgegenzunehmen,
 - b) den Vorstand zu entlasten,
 - c) den Mitgliederbeitrag festzusetzen,
 - d) Vorstand, Rechnungsprüfer und Ehrenausschuss zu wählen,
 - e) die Satzung zu ändern,
 - f) den Verein aufzulösen.
2. Ein Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Abstimmergebnisse nicht mit.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder
4. Jedes Mitglied über 18 Jahre hat eine Stimme. Die Übertragung dieses Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist statthaft. Dies gilt auch für eine laufende Mitgliederversammlung, hat aber in schriftlicher Form zu erfolgen und muss dem Versammlungsleiter vorgelegt werden. Jedoch darf ein Mitglied nicht mehr als 3 zusätzliche Stimmen auf sich vereinigen.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung nach §12 Abs. 2 erfolgt ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
6. Üblich ist die einfache Abstimmung durch Handerheben. Eine schriftliche Abstimmung wird nur dann vorgenommen, wenn diese beantragt wird und sich mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder dafür entscheidet.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dies ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§14

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen. Diese haben die Bücher und Kasse jährlich mindestens einmal auf Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

Sie haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten und ihre Vorschläge über die Entlastung des Kassiers zu unterbreiten.

§15

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Vorstandes,
- b) auf den schriftlichen, unter Angabe von Gründen und des Zweckes, gestellten Antrag von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

§16

Das Vereinswesen richtet sich nach der Verbandssatzung des Verbandes Deutscher Vereine für Aquarien- und Terrarienkunde(VDA). Vereinsinterne Bestimmungen werden in einer besonderen Geschäftsordnung des Vereins niedergelegt.

§17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit, sofern mindestens $\frac{2}{3}$ sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, findet nach 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung statt, die ohne Berücksichtigung der Anzahl der erschienenen Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit über die Auflösung entscheidet.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile übersteigt, an den VDA, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Vivaristik.

§18

Die Satzung tritt am Tage Ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Diese Satzungsneufassung wurde am 07. März 1986 beschlossen.

(Die Originalfassung trägt hier die Unterschrift des damaligen 1. Vorsitzenden)